



ZDRK ▪ Bernd Graf ▪ Am Kirchgarten 62 ▪ 67434 Neustadt

An das
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321 - Tierschutz
Rochusstraße 1

53123 Bonn

Präsident
Bernd Graf

Am Kirchgarten 62
67434 Neustadt
Telefon 0 63 21-48 08 31
graf@zdrk.de
www.zdrk.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
25.02.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes im Rahmen der Verbändebeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf.

Zusammenfassung

Wir begrüßen die Stärkung des Tierwohls sehr, benötigen jedoch eine Präzisierung des Entwurfes. In der vorliegenden Form birgt der Referentenentwurf in Bezug zur Einordnung als Qualzucht und einem damit verbundenen Ausstellungs- und Werbeverbot Konfliktpotential zum „Nationalen Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland“ des BMEL. Dieses kann auf der Seite der BLE unter <https://www.genres.de/fachportale/nutztiere/nationales-fachprogramm> eingesehen werden. Zur Vermeidung von vermehrt zu erwartenden rechtlichen Auseinandersetzungen, werden folgende Punkte zur Klarstellung gefordert:

1. Eine Einstufung von Arten, Rassen und Linien als Qualzucht muss sachlich, fachlich und wissenschaftlich durchgeführt werden. Dabei ist die Genetik, die Herkunft, die Haltungsform und die Pflege der Tiere zu berücksichtigen. Wir fordern daher, dass bei landwirtschaftlichen Nutztieren die Einstufung als Qualzucht im Konsens von Tierschutz und Tierzucht getroffen wird.
2. Von einem Ausstellungs- und Werbeverbot ausgenommen sind Tierzuchtschauen, Tierbewertungsschauen und Tiersportveranstaltungen, die nach Vorgaben der Tierzuchtgesetzgebung von anerkannten Zuchtorganisationen **oder** nach vergleichbaren Kriterien von anderen Zuchtverbänden durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die im nationalen Fachprogramm genannten Verbände. Hier sind die Kriterien des Tierwohls bereits in den Zuchtvorgaben zu berücksichtigen.
3. Die unter Punkt 2 genannten Veranstaltungen sind keine Tierbörsen. Zum Austausch genetischer Ressourcen zwischen den Zuchtbeständen und damit zur Sicherung der genetischen Variabilität innerhalb der Rassen, ist eine Vermittlung oder ein Verkauf von Zuchttieren bei Nutztieren dringend erforderlich.



Herleitung

Als Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V. (ZDRK) sind wir der weltweit größte Fachverband für Rassekaninchen-Züchterinnen und -Züchter mit knapp 100.000 Mitgliedschaften aus circa 5.000 Vereinen in Deutschland. Somit sind wir seit über 100 Jahren fest in der Gesellschaft verankert und bilden gemeinsam mit dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) als nicht gewerbliche Selbstversorger mit wertvollen Nutztieren ein wichtiges Bindeglied zwischen der Bevölkerung und der professionellen Landwirtschaft.

Als gemeinnütziger Verband nutzen wir der Gesellschaft im Wesentlichen in 3 Aspekten:

1. Erhalt der Biodiversität:

Gemeinsam mit dem Referat 725 Tier und Technik des BMEL, der BLE, der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde e.V. (DGfZ) sowie der Gesellschaft für den Erhalt alter Haustierrassen e.V. (GEH) arbeiten wir im Arbeitskreis Kleintiere als Untergliederung des Fachbeirats Tiergenetische Ressourcen im Rahmen des Nationalen Fachprogramms für die Bewahrung und den breiten Einsatz der einheimischen Nutzierrassenvielfalt mit. Der Dachverband ZDRK investiert jährlich zwischen 5% und 10% seines Budgets für die Förderung der gemäß der Roten Liste gefährdeten Kaninchenrassen.

2. Selbstversorgung als Ernährungs-Sicherung

Kaninchen liefern sehr gesundes Fleisch, das insbesondere in der mediterranen Küche einen festen Platz hat, aber auch in Deutschland bei Kennern beliebt ist. Leider wird jedoch Kaninchenfleisch zunehmend aus dem Ausland wie beispielsweise China, Osteuropa oder Frankreich importiert. Im ZDRK werden Kaninchen vorwiegend zur Selbstversorgung gezüchtet, die Population lässt sich jedoch aufgrund der sprichwörtlich hohen Vermehrungsrate schnell zur Absicherung von Versorgungslücken in der Bevölkerung ausbauen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden unterschiedliche Rassen wegen der Felle, um entsprechende Wildtiere zu verschonen. Daher rühren auch viele Rassenamen wie Chinchilla-, Marder-, Fuchs-, Lux- oder Hermelin-Kaninchen. Heute noch bedeutend ist die Angora-Wolle, die vornehmlich im Sanitätsfachhandel, aber auch in Modeprodukten zu finden ist und leider ebenso nahezu ausschließlich aus dem Ausland nach Deutschland kommt.

3. Vereinsleben als Basis demokratischer Strukturen

Unsere Vereine bilden die Basis der demokratischen Gesellschaft in Deutschland. In gemeinsamen Abstimmungen und Wahlen werden in allen Strukturen unseres Verbandes Entscheidungen getroffen und Ehrenämter besetzt. Somit sind unsere Vereine wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, der über die regionalen Grenzen hinaus geht und sich auf ganz Europa und teilweise weltweit ausdehnt. Aus unseren Reihen sind viele Politiker und Amtsträger hervorgegangen, wie Landräte, Bundestagsabgeordnete bis hin zu Bundeskanzler Helmut Kohl.



Was sind wir nicht: Rassekaninchen-Züchterinnen und -Züchter sind in aller Regel nicht gewerbsmäßig tätig. Nach Angaben des Dachverbandes der Kaninchenfleisch- und Woll-Erzeuger gibt es in Deutschland weniger als 25 Betriebe, die dem Verband angeschlossen sind. Noch weniger sind wir Heimtierhalter, da unsere Kaninchen der Gewinnung von landwirtschaftlichen Produkten dienen, auch wenn diese oftmals, wie Heimtiere liebevoll gepflegt werden, bis sie der Nutzung zugeführt werden. Klar abgrenzen wollen wir uns von Vermehrern, die ihre Kaninchen oftmals unter zweifelhaften Haltungsbedingungen zur Gewinnung von Fleisch oder vornehmlich den „Niedlichkeitsfaktor“ bedienend, zur Produktion von Heimtieren halten.

Die Bedeutung des Ausstellungswesens: Da im Referentenentwurf von einem Ausstellungsverbot gesprochen wird, ist es erforderlich, den Begriff der Ausstellung näher zu erläutern. Bei Rassekaninchenausstellungen werden die Tiere nach einem klar beschriebenen Bewertungsstandard durch mehrjährig ausgebildete Preisrichter begutachtet. Die aktuelle Version dieses Standards wurde 2018 sowohl dem Referat 321 Tierschutz als auch dem Referat 725 Tier und Technik des BMEL persönlich übergeben. Hierin sind unter Berücksichtigung des Tierschutzes und des aktuell gültigen Gutachtens zur Auslegung des Tierschutzgesetzes §11b (Qualzuchtgutachten) die Rassen mit ihren erwünschten Merkmalen im Einzelnen beschrieben. In einem allgemeinen Teil wird auf diese Merkmale eingegangen, die auch tierschutzrelevant sein können, und bei Abweichungen zu einem Bewertungsausschluss führen. Die nicht erfolgreiche Bewertung ist gleichbedeutend mit einem Zuchtausschluss für das betroffene Tier. Somit sind in der Rassekaninchenzucht die Ausstellungen sehr wichtig, um den Züchterinnen und Züchtern eine Leitlinie für die Zucht und die Weiterentwicklung der Rassen zu geben und für das Tierwohl problematische genetische Anlagen gezielt aus der Zuchtbasis zu entfernen. Rassekaninchenausstellungen sind somit Veranstaltungen landwirtschaftlicher Zuchtverbände und keine Tierbörsen. Tierversäufe, insbesondere bei größeren Ausstellungen von bis zu 25.000 Tieren, erfolgen vornehmlich an fachkundige Züchterinnen und Züchter zum Erhalt der genetischen Vielfalt und Festigung der erwünschten Merkmale. Sollten Kleintierausstellungen entgegen unseren dringenden Empfehlungen als Tierbörsen eingestuft werden, so wäre der damit verbundene Erfüllungsaufwand von jährlich über 4 Mio. € aus dem Referentenentwurf mindestens zu verdoppeln, da geschätzt ca. 5.000 Kleintierausstellungen jährlich verpflichtend zu überwachen wären.

Uns ist nicht bekannt, ob von den reinen Heimtierversammlern Ausstellungen im oben genannten Sinne durchgeführt werden und ob die zum Verkauf gemeldeten Tiere einer ähnlichen fachkundigen Bewertung unterzogen werden.

Aus der dargestellten Situation heraus ergeben sich folgende Stellungnahmen zum Referentenentwurf:

1. Zur Auslegung der Fragestellung, ob **Qualzucht** vorliegt oder nicht, dokumentiert im Qualzuchtgutachten, sollte sowohl auf Bundesebene als auch auf Länderebene mit Verweis auf Seite 59 des Referentenentwurfes, nicht nur die für den Vollzug des **Tierschutzgesetzes** nach Landesrecht zuständigen Behörden beziehungsweise des Tierschutz-Referates des BMEL entscheidungsbefugt sein. Vielmehr ist es erforderlich, bei der Einordnung die nach Landesrecht

zuständigen Behörden für **Tierzucht** bzw. des Referates für Tier und Technik des BMEL einzubinden. Es sollte ein **Konsens** hergestellt werden und nur Arten, Rassen oder Linien benannt werden können, bei denen insbesondere unter Berücksichtigung der Genetik, der Herkunft der Tiere, der Haltungs- und Ernährungsanforderungen sowie der tierärztlichen Betreuung zweifelsfrei Qualen für die Tiere in menschlicher Obhut festgestellt werden. Eine reine Vermutung darf dabei als unspezifische Behauptung nicht zu Einschränkungen führen und würde zudem dem Rechtsstaatsprinzip widersprechen. Dies ist insbesondere bei **landwirtschaftlichen Nutztieren** bedeutend, da es hier zu Konfliktsituationen nicht nur zum Grundrecht der freien Berufswahl, sondern auch zum Erhalt der **Biodiversität** kommen könnte und somit die Einhaltung des Artenschutzabkommens von RIO von 1992 konterkariert würde.

2. Der unter Punkt 1 genannte Aspekt ist insbesondere für die Rassekaninchenzucht von hoher Relevanz, da seitens diverser Tierschutzorganisationen Thesen zu **angeblichen Qualzucht-Rassen** aufgestellt werden, die vornehmlich aus dem Bereich der Heimtierhaltung herrühren und oftmals die **genetischen Kenntnisse zu den Rassen** sowie die **statistische Signifikanz** vermissen lassen. Auch werden Heimtiere mit gleichen Namen versehen wie Rassekaninchen, haben jedoch vom Aussehen und der Genetik wenig bis gar nichts miteinander zu tun. Bisherige Angebote unsererseits der wissenschaftlichen Zusammenarbeit wurden bislang abgelehnt. Gerne stellen wir uns jedoch mit unseren Tieren solchen **wissenschaftlichen Untersuchungen**, um Klarheit zu den einzelnen Behauptungen zu bekommen. Exemplarisch werden Stellungnahmen zu verschiedenen Kaninchenrassen in einem separaten Anhang beschrieben, der, sofern nicht explizit beigefügt, gerne auf Rückfrage zugesendet werden kann.
3. In Anlehnung an die ‚Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten‘ sollte, wie auch dort wörtlich beschrieben, bei **Tierzuchtschauen, Tierbewertungsschauen und Tiersportveranstaltungen**, die nach Vorgaben der Tierzuchtgesetzgebung von anerkannten Zuchtorganisationen **oder** nach vergleichbaren Kriterien von anderen Zuchtverbänden durchgeführt werden, **ein Ausstellungs- und Werbeverbot nicht gelten**. Hier steht in der Regel der Aspekt der Leistungs- und Gesundheitsprüfung im Vordergrund. Dabei könnte dies auf landwirtschaftliche Nutztiere begrenzt bleiben. Auch sollte bereits im Gesetz geregelt sein, dass derartige Veranstaltungen, die von anerkannten Zuchtorganisationen **oder** nach vergleichbaren Kriterien von anderen Zuchtverbänden durchgeführt werden, keine Tierbörsen sind.

Das Ziel den Tierschutz auf Grundlage des Art 20a GG zu stärken und damit mehr für das Tierwohl zu tun, ist im vorliegenden Gesetzesentwurf deutlich erkennbar. Nach unserer Auffassung werden damit jedoch nur die Zuchtverbände in Deutschland in die Pflicht genommen. Nichtorganisierte Halter oder Vermehrer von Kaninchen erreichen Sie damit leider nur unzureichenden bzw. gar nicht, da die Kontrollen der zuständigen Veterinärämter weiterhin nur nach entsprechenden Hinweisen erfolgen werden.

Wir als Dachverband der organisierten Rassekaninchenzüchter in Deutschland haben bereits vor Jahrzehnten auf allen Ebenen reagiert, um dem Tierwohl eine noch stärkere Bedeutung - als ohnehin schon - einzuräumen. Mit stetigen Anpassungen unserer Bewertungsrichtlinien zur Verhinderung von z.B. Qualzuchten, die Einführung eines verbandsinternen Fachkundenachweises für neue Mitglieder als Online-Schulung, durchgehende und fortlaufende Schulungen von Preisrichterinnen und Preisrichtern sowie unserer Mitglieder in allen Organisationsebenen und Stallschauen bei unseren Mitgliedern zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und verbands eigenen Festlegungen in den Vereinen sind nur einige der Punkte aufgeführt, die wir seit vielen Jahren umsetzen, um dem Tierschutz und dem Tierwohl entsprechend Geltung zu verschaffen. Wir leisten damit heute schon einen deutlichen Beitrag für mehr Tierschutz und Tierwohl.

Wir bitten darum, die vorgetragenen Aspekte bei der Änderung des Tierschutzgesetzes zu berücksichtigen. Hier geht es um landwirtschaftliche Nutztiere, deren Haltung ohnehin zunehmenden Regulierungen unterliegt und weitere Regulierungen zu deutlichen Rückgängen der Züchterinnen und Züchter führen würden. Dies würde auf der einen Seite die gesellschaftlichen Strukturen mit den noch vorhandenen Vereinen schwächen, wenn diese mangels Mitgliedern aufgelöst würden. Zum anderen wären einzelne Rassen, die heute schon vor dem Aussterben bewahrt werden müssen, noch stärker gefährdet und drohen somit auszusterben.

Nach unserer Auffassung kann ein gelebter Tierschutz nur gelingen, indem die bestehenden Verbandsstrukturen in Rahmen eines gemeinsamen Dialogs genutzt werden. So könnte beispielsweise der Arbeitskreis Kleintiere stärker genutzt werden, um wissenschaftliche Erkenntnisse mit dem Tierschutz so zu verknüpfen, dass die Tierzuchtverbände ihre verbandsinternen Regelungen immer wieder an die Gegebenheiten anpassen und nachschärfen können. Das schließt selbstverständlich auch die gesellschaftliche Debatte zur Stärkung des Tierwohls mit ein. Da das BMEL, mit Ausnahme des Tierzuchtreferates, bisherige Angebote zu Fachgesprächen abgelehnt hat, kann auch kein gemeinsames Verständnis entwickelt werden, wie die Stärkungen des Tierschutzes als gemeinsame Aufgabe gelingen kann.

Hiermit erneuere ich mein Gesprächsangebot noch einmal und würde mich freuen, wenn wir uns zu Ihrem Gesetzesentwurf gern zunächst in einem kleineren Kreis austauschen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Graf, Präsident des ZDRK

Anlage: Anhang 1 (Stellungnahme zu Behauptungen angeblichen Qualzuchten bei Kaninchen)
Anhang 2 (Vorschläge zur Aufnahme im Gesetzestext oder einer Rechtsverordnung)

Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.



Anhang 1 zur Stellungnahme des ZDRK zum Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes

In diesem Anhang soll auf gängige Aussagen von Tierschutzorganisationen und die kurze Stellungnahme des ZDRK eingegangen werden.

Im Rahmen der Vorwürfe von unterschiedlichen Tierschutzorganisationen kann man sich aktuell wohl auf Aussagen des QUEN (Qualzucht-Evidenz-Netzwerk e.V.) konzentrieren, da die handelnden Personen eine umfassende Zusammenfassung an Qualzuchtvorfällen zusammengestellt haben und somit das Spektrum der Vorwürfe weitgehend abdeckt. Auf der Webseite des QUEN ist nachfolgendes zu lesen, dass dort auch in direkten Zusammenhang mit der Rassekaninchenzucht im ZDRK gestellt wird, ohne jemals in einem Fachgespräch mit uns darüber gesprochen zu haben. Im Gegenteil wurde von der Gründungspräsidentin des QUEN im Rahmen einer Qualzuchtkampagne, veranstaltet von der Tierärztekammer Berlin, unser Angebot zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit strikt abgelehnt, da man nicht mit Zuchtverbänden zusammenarbeiten würde.

Aussage QUEN:

Kaninchen gibt es in vielen Rassen und Farben, allerdings sind einige der Rassen gem §11b TierSchG als Qualzucht einzustufen. Durch Zucht wurde das Aussehen der Kaninchen Jahrzehnte lang auf unterschiedlichste Weise verändert. Dabei wurden Körperteile verformt und gingen damit Veranlagungen für Krankheiten einher, die für das Tier mit Leiden, Schmerzen oder einer Einschränkung des Wohlbefindens verbunden sind.

Stellungnahme des ZDRK:

Eine derartige Aussage kann man als Pauschalaussage nur als falsch bezeichnen. Im Wandel des Menschen zum modernen Menschen wurde er vom Sammler zum Ackerbauern und von Jäger zum Tierhalter und Züchter. Dabei wurden Tiere gezielt auf Eigenschaften hin gezüchtet, die zum einen wertvolle Nutzen stiften und zum anderen die Vitalität stärken. Nur vitale Tiere können sinnvoll die bei der Zucht und Nutzung erforderliche Leistung erbringen. Mit einher gingen dabei auch Wesensveränderungen, die mittlerweile genetisch nachweisbar sind. So ist der Hund kein Wolf und das Hauskaninchen kein Wildkaninchen. Das Hauskaninchen hat genetisch nachweisbar den Fluchtinstinkt weitgehend verloren. Jeder, der versucht ein Wildkaninchen zu streicheln und vergleichend ein Hauskaninchen gestreichelt hat, erkennt sofort den Unterschied. Als Zuchtverband haben wir ein sehr hohes Interesse an der Vitalität unserer Tiere und arbeiten mit unseren Richtlinien stetig daran. Über die Vorgehensweisen von nicht organisierten Vermehrern, die vermutlich den Großteil der in Deutschland gehaltenen Heimtiere produzieren, können wir keine Aussage treffen. Diese Gruppe von Vermehrern wird jedoch vom QUEN nicht adressiert und es bleibt fraglich, ob man hierüber überhaupt Kenntnisse hat.

Aussage QUEN:

Kurz zusammengefasst sind folgende Problembereiche zu erwähnen, die bei betroffenen Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können:

Zwergwuchs: Zwergrassen von unter 1,5 kg (z.B. Hermelin, Farbzwerg)

Stellungnahme des ZDRK:

Von QUEN wird Zwergwuchs ohne nähere Bezeichnung möglicher Qualen aufgelistet. Daher orientieren wir uns am „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen)“ aus dem Jahr 2005:

2.1.3.1.2 Zwergwüchsigkeit

Definition:

Extremer Zwergwuchs infolge eines Verzweigungsgens.

Vorkommen:

Zwergassen wie Hermelinkaninchen und Farbenzwerge, soweit sie unter dem vom Standard vorgegebenen Mindestgewicht von 1,5 bis 1,0 kg bleiben.

Genetik:

Anlage für Verzweigung ist ein autosomal unvollständig dominanter Zwergfaktor (Dw), der nicht an eine bestimmte Rasse gebunden ist. Bei Hermelinkaninchen und Farbenzwerge wird er jedoch zur Ausprägung bestimmter Rassemerkmale verwendet. Die Anlage wirkt in reinerbiger Form letal (RUDOLPH u. KALINOWSKI, 1982; NIEHAUS, 1987; WEGNER, 1997).

...

Empfehlung:

Zuchtverbot für Zwerg x Zwerg unter 1,0 kg Lebendgewicht für ausgewachsene Tiere wegen hoher Jungtierversluste und Lebensunfähigkeit homozygoter (DwDw) Tiere. Da die Genträger nicht sicher erkennbar sind, nur Anpaarung von Zwergen mit größerrahmigen Partnern.

Der Bewertungsstandard des ZDRK sieht einen Bewertungsausschluss für Tiere mit einem Gewicht von unter 1,0 kg vor und das Normalgewicht (volle Punktzahl) beginnt erst bei 1,1 kg. Die Zucht mit großrahmigen Partnern ist Schulungsinhalt und soll so auch von jedem Züchter praktiziert werden.

Aussage QUEN:

Große schwere Rassen (ab ca. 7 kg)

Einzelne Zuchtlinien sind gehäuft von Erkrankungen betroffen. Da die Tiere frühzeitig geschlachtet werden, wird die Erkrankungsrate in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen und die Anlage weiter in der Zucht verbreitet.

Stellungnahme des ZDRK:

Hier spricht QUEN unspezifisch von ‚einzelne Zuchtlinien‘. Uns ist aus Presseberichten bekannt, dass insbesondere im Ausland (z.B. England) Riesen-Kaninchen mit über 17 kg Lebendgewicht gezüchtet werden. Im ZDRK ist jedoch das Höchstgewicht bei maximal 11,5 kg begrenzt und die Masse der Tiere haben Gewichte von 7,0 bis 10,0 kg. Hier handelt es sich um die größte in Deutschland anerkannte Rasse, welche über ein proportionales Wachstum durch Selektion entstanden ist. Gehäufte Erkrankungen sind in den Beständen von Rassekaninchen-Züchtern nicht bekannt. Wie QUEN richtig erkennt handelt es sich bei den Deutschen Riesen um ein ausgesprochenes

Fleischkaninchen, welches in Osteuropa und auch in der Türkei wegen vieler positiver Eigenschaften sehr gesucht ist.

Aussage QUEN:

Wunde Pfoten (Pododermatitis)

Stellungnahme des ZDRK:

Wunde Pfoten bei Kaninchen können mehrere Ursachen haben. Die Häufigste Ursache ist unsachgemäße Haltung insbesondere in Verbindung mit Feuchtigkeit oder Verletzungsgefahren. Auch muss die Behaarung der Läufe dicht und geschlossen sein, was in der Regel durch eine züchterische Selektion erreicht werden kann. Der Bewertungsstandard des ZDRK sieht einen Bewertungsausschluss für Tiere vor, die Kahlstellen an den Läufen aufweisen. Zudem können Krankheitsbedingt, bzw. durch Ungezieferbefall Kahlstellen und wunde Läufe entstehen.

Aussage QUEN:

Gescheckte Kaninchen (Punktscheckung)

Bei reinerbiger Vermehrung erhöhte Sterblichkeit, Kümmerer (besonders Jungtiere), Megacolon (Verdauungsstörungen) und Veränderungen der Nebennierenrinde mit Dauerstress als Folge. Mischerbige Schecken sind davon nicht betroffen.

Stellungnahme des ZDRK:

Im ZDRK sind die mischerbigen Schecken das Zuchtziel für Ausstellungstiere, die wie QUEN richtig erkennt, nicht von den erblichen Belastungen betroffen sind, welche zudem nur bei einigen Linien vorkommen und nicht bei allen Punktschecken. Entsprechend den Empfehlungen des „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen)“ aus dem Jahr 2005, hat der ZDRK die Verpaarung homozygoter Nicht-Schecken mit Typ-Schecken vorgegeben. Hierdurch kann es genetisch nicht zu den beschriebenen Defekten kommen. Zudem wurden die homozygoten Nicht-Schecken auf Ausstellungen zur Bewertung zugelassen und das geforderte Zeichnungsmuster der Typ-Schecken in der Beschreibung des Bewertungsstandards deutlich gelockert, womit erkennbar mehr Nachkommen ausstellungsfähig sind und nicht selektiert werden müssen.

Aussage QUEN:

Weißer Kaninchen mit roten Augen (Albinokaninchen)

Weißer Kaninchen mit roten Augen werden Albinos genannt, bei ihnen fehlt das Melanin, wodurch es zu verschiedenen Störungen kommt. Marder- bzw. russenfarbigen Kaninchen sind Teilalbinos und können ebenfalls von diesen Einschränkungen betroffen sein.

Stellungnahme des ZDRK:

Hier ist insbesondere die Haltungsform ausschlaggebend. Weiße Kaninchen mit Albino-Genfaktor gibt es seit vielen hundert Jahren und es sind uns in den Zuchtbeständen keine Verhaltensauffälligkeiten bekannt. Sie sind heute noch die häufigste Form in Mastbetrieben und vor allem in wissenschaftlichen Haltungen und damit außerhalb der Rassekaninchenzucht, wo sie jedoch auch

ihre Liebhaber finden. Wissenschaftliche und statistisch signifikante Studien zu Albino-Kaninchen zu dieser Thematik sind uns nicht bekannt.

Aussage QUEN:

Langhaarkaninchen (Angora, teils Teddy...)

Reduzierte Wärmetoleranz, Magendarmstörungen (Haarballen), Verfilzungsneigung und damit einhergehende Bewegungseinschränkung, Verschmutzte Analregion durch Kot und Urin, fehlende Deckhaarschicht als Witterungsschutz, teils Augenirritationen durch Fell und eingeschränktes Sichtfeld durch die Haare.

Stellungnahme des ZDRK:

Die im Rahmen der Rassekaninchenzucht gezüchteten Angorakaninchen, die einer regelmäßigen Schur wie Schafe unterliegen, haben wenig mit den im Heimtierbereich genannten Angora(zwerg)kaninchen gemeinsam. Warum Angorakaninchen eine reduzierte Wärmetoleranz aufweisen sollten, wird nicht von QUEN erläutert. Fachleute wissen jedoch, dass Kaninchen die Wärmeregulierung im Wesentlichen über die Ohren und die Atemfrequenz vornehmen. Darüber hinaus kommt es bei Angorakaninchen sicherlich auch auf die Haltung an. So gehören Kaninchen im Sommer nicht in die pralle Sonne, dies gilt insbesondere bei Angorakaninchen. Auch die von QUEN genannten Probleme wie Magendarmstörungen (Haarballen), Verfilzungsneigung und damit einhergehende Bewegungseinschränkung, Verschmutzte Analregion durch Kot und Urin sind wohl eher Fragen der richtigen Haltung und Pflege. Dies wird sich im Heimtierbereich insbesondere bei Außengehegen nicht immer realisieren lassen. Daher sind wir der Überzeugung, dass Angorakaninchen nur in Hände fachkundiger Personen gegeben werden sollten.

Woher QUEN die Erkenntnis hat, dass die Deckhaarschicht fehlen würde, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Bewertungsposition 5 der Rasse Angora im ZDRK beschreibt die Wollstruktur wie folgt:

5. Wollstruktur

Das mischwollige Vlies, das aus den nachstehenden drei Haartypen besteht, muss eine gesunde, kräftige, nicht zur Filzbildung neigende Struktur besitzen.

- a) Die Unterwolle besteht aus dem fein gekräuselten, seidenweichen Wollhaar, das sich durch ein gutes Längenwachstum auszeichnen soll. Gewünscht wird ein mittelfeines, gleichmäßiges Wollhaar, das regelmäßig und kurz gewellt ist und einen seidigen Glanz besitzt.
- b) der Grannenflaum vermittelt in seiner Qualität zwischen der Unterwolle und dem Grannenhaar. Er ist länger und grober gewellt und endet in einer feinen, grannenartigen Spitze.
- c) Das Grannenhaar überragt als ein etwas stärkeres, gerade durchgehendes Haar das Wollvlies. Die Grannenspitze ist kräftig. In der Regel besitzen die Häsinnen eine stärkere Grannenbildung als die Rammler, im besonderen Maße die älteren Häsinnen.

Den Wert der Wollstruktur bestimmt die mittelfeine Unterwolle in Verbindung mit einem gut ausgebildeten Grannenflaum und dem an Länge überragenden, stärkeren Grannenhaar.

Leichte Fehler: Etwas schwache Wollstruktur; wenig Grannenhaar. Verworrene oder watteähnliche Wolle. Kleinere Filzstellen.

Schwere Fehler: Gänzliches Fehlen der Kräuselung, fehlendes Grannenhaar oder abgeschnittene Grannen. Starke Filzbildung.

Langhaar-
rassen

QUEN beschreibt weiter, dass teils Augenirritationen durch Fell und eingeschränktes Sichtfeld durch die Haare bestehen würden. Das können wir uns im unkontrollierten Heimtierbereich aber auch im

europäischen Ausland vorstellen. In der Rassekaninchenzucht in Deutschland ist dies jedoch über Generationen züchterisch zugunsten freier Augen selektiert, wie der Bildvergleich zeigt.

Zwergangora wie er in der Heimtierhaltung bzw. im Ausland vorkommt



Angora nach Vorgaben des ZDRK



Auch die Bewertungsposition 6 der Angorakaninchen im Bewertungsstandard des ZDRK ist hierzu eindeutig:

6. Rassemerkmale (Kopf- und Ohrenbehang, Behang der Läufe)

Als Rassemerkmale gelten der Kopfbehang (Stirnbüschel und Backenbart), die Ohrbüschel und der Behang der Läufe. Der Stirnbüschel soll schön ausgebildet sein, sollte aber nicht die Augen des Tieres verdecken. Der Backenbart soll gut ausgebildet sein. Die Ohrbüschel sollen sich über die Rundung am Ohrende erstrecken. Wollbildung am gesamten Ohr ist nicht erforderlich. Der Behang an den Läufen soll gut ausgebildet sein.

Langhaar-
rassen

Leichte Fehler: Schwach ausgeprägte Rassemerkmale. Durch übervollen Kopfschmuck teilweise verdeckte Augen.

Schwere Fehler: Vollständiges Fehlen eines der Rassemerkmale. Kopfschmuck, der die Augen gänzlich verdeckt.

7. Pflegezustand

Siehe »Allgemeines«.

© ZDRK 05-2023

R-257

Aussage QUEN:

Satinkaninchen

Kaninchen mit dem Satin-Faktor leiden unter einer erhöhten Anfälligkeit für Zahnerkrankungen. Die genaue Ursache ist bisher nicht geklärt. Die Kaninchenrasse ist in der Regel in Dauerbehandlung wegen schwerster Zahnfehlstellung. Dadurch ist u.U. auch die Lebenserwartung verkürzt.

Stellungnahme des ZDRK:

Dies ist eine recht gewagte Aussage des QUEN, die vermutlich auf Einzelbetrachtungen in Heimtierpraxen zurückzuführen ist. Vor wenigen Jahren hatten wir auf Anfrage eine Promotion zu

diesem Thema an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin unterstützt und Köpfe geschlachteter Satinkaninchen zur Untersuchung der Gebisse eingesendet. Leider wurde die Arbeit abgebrochen und der heute mittlerweile promovierte Tierarzt wechselte an eine andere Universität. Alle untersuchten Satinköpfe zeigten keine Auffälligkeiten der Gebisse. Hier sind wir sehr gerne bereit eine weitere Untersuchung zu starten, da dies sehr einfach nachzuweisen ist. Es bleibt aber fraglich, ob eine wissenschaftliche Arbeit von Interesse ist, die keine Besonderheiten hervorbringt.

Aussage QUEN:

Rexkaninchen

Gekräuselte Wimpern, Schnurr- und Spürhaare: Kaninchen orientieren sich über die Tasthaare in ihrer Umwelt. Bei Rexkaninchen sind sie oft stark gekräuselt und somit für ihre Funktion eher ungeeignet, teils fehlen sie sogar vollständig. Ein Fehlen oder auch Kräuseln/Verkümmern der Tasthaare ist wie bei anderen Tierarten (Hunde, Katzen) auch bei Kaninchen als Qualzucht einzustufen.

Rex (Kurzhaarrassen) – Träger des Nacktgens (Verpaarung von zwei Rexkaninchen ergibt Nacktkaninchen).

Stellungnahme des ZDRK:

Wir beantworten zunächst die zweite Aussage wonach Rexkaninchen untereinander verpaart Nacktkaninchen hervorbringen sollen. Wir können uns nicht erklären, wie QUEN zu einer solchen abenteuerlichen Aussage kommt. In weit über 100 Jahren Rassekaninchenzucht in Deutschland mit jährlich zehntausenden Jungtieren der Rexrassen ist uns kein Fall bekannt, wonach Nacktkaninchen entstanden sein sollen. Dies könnte durch Genuntersuchungen auch problemlos nachgewiesen werden, wenn jemand diese Untersuchungen bezahlt.

Die von QUEN vorgebrachte Aussage zu den Wimpern, Schnurr- und Spürhaare werden in der Rassekaninchenzucht berücksichtigt. Hier ist eine züchterische Selektion erforderlich, wie sie im ZDRK insbesondere durch die Bewertungsvorschriften vorgenommen wird. Bei den leichten Fehlern mit Punktabzügen findet sich das Fehlerbild ‚wenig Spürhaare‘ und ‚gänzlich fehlende Spürhaare‘ führen zu einem Bewertungsausschluss. Daher haben gute Rexkaninchen in der Rassekaninchenzucht gut sichtbare Spürhaare, wie auf diesem Bild eines Blau-Rex zu erkennen ist:



Aussage QUEN:

Kaninchen vom Typ Widder

Kaninchen mit Hängeohren neigen je nach Ausprägungsgrad ihres charakteristischen Merkmals zu Ohr- und möglicherweise auch zu vermehrtem Auftreten von Zahnproblemen. Auf Grund des stenotischen Ohrkanals kann es zu schmerzhaften Ansammlungen von Entzündungsmaterial kommen, das den Gehörgang weitet und nicht nach außen ablaufen kann. Betroffene Kaninchen können sogar in ihrer Sinnesleistung eingeschränkt sein (Hörschwelle erhöht/Taubheit). Auch der Gesichtssinn kann durch ein eingeschränktes visuelles Feld eingeschränkt sein.

Stellungnahme des ZDRK:

Die Tatsache, dass die Aussage von QUEN sehr stark im Konjunktiv beschrieben ist und hier erstmals nicht von der Rasse, sondern von einem Typ gesprochen wird, bringt deutlich zum Ausdruck, dass die Literaturquellen und Studienlagen keineswegs eindeutig sind. Untersuchungen von Heimtieren unklarer Herkunft und Haltungsform, die mit Krankheits-Symptomen in Tierarztpraxen vorgestellt wurden und von Rassekaninchen unterschiedlichster, aber exakt bestimmbarer Herkunft und Haltungsform, liefern völlig andere Ergebnisse. Hängeohren gibt es zudem bei vielen Tierarten.

Im Bewertungsstandard des ZDRK sind die im Zusammenhang mit Widderkaninchen genannten Qualzuchtvorwürfe wie Zahnmissbildungen, Ohrenverschlüsse, Verknorpelungen am Ohrenansatz oder schief gehaltene Köpfe ‚schwere Fehler‘ im Sinne der Bewertung und führen zum Ausschluss. Dies gilt aber ausdrücklich nicht nur für Widderkaninchen, sondern für alle Rassekaninchen, denn die Verteilung solcher Defekte ist, wenn auch nicht häufig vorzufinden, nicht spezifisch für einzelne Rassen. Zudem sind Zahnmissbildungen oder Ohrenentzündungen analog zu Hunden, die mit zunehmendem Alter auftreten eher eine Frage der Tierhaltung, der Ernährung und der regelmäßigen Pflege der Tiere.

Anhang 2 zur Stellungnahme des ZDRK zum Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Zur Begriffsklärung halten wir die Aufnahme einiger Definitionen aus der AVV im Gesetzestext oder in einer Rechtsverordnung für erforderlich.

§2c (oder sogar vorgestellt z.B. in §1)

Im Sinne dieses Gesetzes sind

Nutztiere: Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen und Geflügel, soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische und deren Elterntiere sowie deren Farbmutanten, soweit diese in Betrieben der Teichwirtschaft und Fischzucht gehalten werden. Hunde, sofern sie als Diensthunde bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktionen oder im gewerbsmäßigen Objekt- und Herdenschutz sowie als anerkannte Blinden-, Therapie-, Such-, Rettungs- und Jagdhunde eingesetzt werden. Straußenvögel gehören nicht zum Geflügel.

Heimtiere: Tiere, die entsprechend der Definition in Artikel 1, Nr. 1 des europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13.11.1987 gehalten werden.

Gewerbsmäßig: Gewerbsmäßig im Sinne dieses Gesetzes handelt, wer selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung Tiere hält, züchtet oder mit ihnen handelt. Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:– Hunde: 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr,– Katzen: 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr,– Kaninchen Chinchillas: mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr,– Meerschweinchen: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,– Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils: mehr als 300 Jungtiere pro Jahr,– Reptilien: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr, bei Schildkröten: mehr als 50 Jungtiere pro Jahr. Ein gewerbsmäßiges Züchten liegt in der Regel vor, wenn bei Vögeln regelmäßig Jungtiere verkauft werden und– mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße,– mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche (Ausnahme: Kakadu und Ara: 5 züchtende Paare) gehalten werden oder bei sonstigen Heimtieren ein Verkaufserlös von mehr als 4000 € jährlich zu erwarten ist. Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe und ähnliches gemeinsam genutzt werden. Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Handeln mit Tieren sind auch bei Agenturen erfüllt, die Tiere nicht in ihre unmittelbare Obhut nehmen. Die Abgabe oder der Verkauf von landwirtschaftlichen Nutztieren aus eigener Produktion durch land-, fischerei- oder teichwirtschaftliche Betriebe, einschließlich Zukäufe zur unmittelbaren weiteren Veräußerung bis höchstens 20 vom Hundert der eigenen Produktion sowie der Erwerb zur Zucht oder Mast durch solche Betriebe stellt keinen gewerbsmäßigen Handel im Sinne dieses Gesetzes dar. Die Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes sind in der Regel erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern

darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten. Tierzuchtschauen und Tiersportveranstaltungen, die im Rahmen des Tierzuchtgesetzes oder nach entsprechenden Kriterien von Zuchtverbänden als Leistungsprüfungen durchgeführt werden, sowie Tierbewertungsschauen werden auf Grund fehlender Gewerbsmäßigkeit hiervon nicht erfasst.

Darüber hinaus fordern wir die Implementierung eines Qualzuchtbeirats zur Einstufung von Arten, Rassen und Linien als Qualzucht auf Basis sachlicher, fachlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Qualzuchtbeirat: das Ministerium beruft für die Dauer der Legislaturperiode ein mit zu gleichen Teilen aus Vertretern anerkannter Tierschutzvereinigungen, der wissenschaftlichen Forschung und des Referates für Tierzucht besetztes Gremium (Qualzuchtbeirat) ein. Diesem Gremium obliegt die Bewertung der zurzeit gezüchteten Arten, Rassen oder Linien hinsichtlich ihres Qualzuchtpotentials gemäß §11b, Abs 1 und 1a unter Berücksichtigung der Genetik, der Herkunft der Tiere, der Halte- und Ernährungsanforderungen sowie der tierärztlichen Betreuung. Er definiert neu aufzunehmende Merkmale entsprechend §11b, Abs. 4. Entscheidungen dieses Gremiums sind nur durch Zustimmung aller Mitglieder gültig und verpflichtend vom Bundesministerium in gültiges Recht zu überführen. Ein rechtssetzendes Verfahren des Bundesministeriums aufgrund §11b bedarf einer zustimmenden Entscheidung dieses Gremiums.

In diesem Zusammenhang fordern wir eine Verlagerung des im Änderungsentwurf vorgesehenen Merkmalskatalog des § 11b Abs. 1a in eine Rechtsverordnung. Eine Rechtsverordnung ist geeigneter, um Einzelheiten zur Durchführung des § 11b zu regeln und es können neue Entwicklungen der veterinärmedizinischen Wissenschaft leichter angepasst werden.